



Amt für Natur, Jagd und Fischerei
Davidstrasse 35
9001 St.Gallen

T 058 229 39 53
Info.anjf@sg.ch
www.jagd.sg.ch

St.Gallen, 22. Januar 2018

Richtlinien zum Führen des Wildbuches

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Allgemein	2
3	Übergangsregelung	2
4	Wildbuch Eintrag „Jagd“	3
5	Wildbuch Eintrag „Fallwild“	4
6	Rechtliche Grundlagen	5

1 Einleitung

Mit dem Wildbuch oder Abgangsprotokoll, wie es bisher genannt wurde, erfüllen wir den Auftrag des Bundes, eine Statistik über die Wildabgänge zu führen. Die Statistik ist aber auch ein wichtiges Instrument der Jagdplanung, welche zum Ziel hat, den Wildbestand quantitativ und qualitativ zu regulieren sowie eine angemessene jagdliche Nutzung sicherzustellen.

Mit der **elektronischen Fischerei- und Jagddatenbank (eFJ2)**, welche von den Kantonen Thurgau, Zürich, Solothurn und Bern entwickelt wurde und getragen wird, können Abgangsdaten über Internet erfasst werden, ohne den Umstand, Jagddaten auf dem privaten PC abspeichern und regelmässig ans ANJF schicken zu müssen.

Es gibt verschiedene Vorzüge wie z. B.:

- Problemloses Daten erfassen über Internet.
- Daten jederzeit und auf Jahre zurück aus der eFJ exportieren und eigene Darstellungen oder Auswertungen machen, auch zur Information Ihrer Mitpächterinnen und Mitpächter oder der Rothirsch-Hegegemeinschaften.
- Daten über das Geländeinformationssystem GIS bildlich darstellen.



- Vorprogrammierte Jagdstatistik mit Datumparameter und Auswahlmöglichkeiten Revier, Rothirsch-Hegegebiet, Wildraum oder Wildhutkreis mit Darstellung als PDF oder in Excel.

Die Eingabe des Namens ist systembedingt obligatorisch. Wer keinen Namen eintragen möchte, kann „Anonym Datenschutz“ auswählen.

Damit die Daten qualitativ einwandfrei erfasst werden, braucht es einige Regeln, welche mit der Jagdkommission vorbesprochen wurden. Sie unterscheiden sich nur unwesentlich von den bisher gültigen.

2 Allgemein

Andere Wildbuchführer als der Obmann werden dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) gemeldet. Mit der Funktion erhalten Sie das Recht, in der eFJ2 Daten zu erfassen.

Wer in zwei Revieren Obmann und/oder Wildbuchführer ist, muss bei Wildbucheinträgen das Revier auswählen. Sonst ist das Revier nicht wählbar.

Jedes im Revier erlegte oder tot aufgefundene Wildtier wird **innert einer Woche** im Wildbuch eingetragen. Nach erfolgtem Eintrag ist es möglich, diesen **während einer Woche** zu korrigieren.

Grundsätzlich gilt pro Tier ein Datensatz. Bei den Huftieren gibt es keine Ausnahmen. Bei anderen Säugetieren oder Vögeln ist in der Tierartenliste hinterlegt, für welche Arten mehrere Tiere in einem Datensatz zusammengefasst werden können. Vorausgesetzt ist, dass sie am gleichen Tag mit gleicher Jagdart erlegt wurden.

3 Übergangsregelung

Damit die 2018-Daten alle in die eFJ eingegeben werden können, wird die Eingabefrist vorübergehend auf 1 ½ Monate verlängert. Nach der Eingewöhnungsphase werden die Fristen auf den 1. April 2018 wie bisher auf eine Woche zurückgestellt.



4 Wildbuch Eintrag „Jagd“

Erklärungen zu den einzelnen Rubriken

	Eingabe obligatorisch	Erklärungen
Ort (Koordinaten)	ja	„Aktivieren“ anklicken und in der Karte den Punkt setzen. Die Koordinaten werden automatisch übernommen.
Ortsbeschreibung	nein	nach Auswahl
Flurname	nein	freier Text
Jägerin / Jäger	ja	nach Auswahl - Name, Vorname eintippen und dann auswählen. - Wenn kein Name eingetragen werden möchte, kann „Anonym Datenschutz“ ausgewählt werden.
Jagdart	ja	nach Auswahl - Verfügter Sonderabschuss ist: <ul style="list-style-type: none">• Abschuss mit Bewilligung zur Verwendung verbotener Hilfsmittel (JSV Art. 3 Abs. 1 - Abschuss eines Wildschweines mit Licht);• Abschuss einzelner schadenstiftender Tiere gemäss (JSG Art. 12 Abs. 2);• Regulationsabschüsse gemäss (JSG Art. 12 Abs. 4);
Datum	ja	nach Auswahl
Zeit	ja	nach Auswahl
Tierart	ja	nach Auswahl
Anzahl	ja	nach Auswahl
Gewicht	teilweise	bei Huftieren obligatorisch - Das Gewicht entspricht dem aufgebrochenen Tier ohne Haupt, beim Wildschwein mit Haupt.
Tieralter	ja	bei Huftieren - 0-1 bedeutet Kitz, Kalb, Frischling. 1-2 heisst Jährling, Schmalreh, Rothirsch-Spiesser etc. - Wenn das Alter nicht bestimmt werden kann, lautet der Eintrag "u". Bei anderen Wildarten - Wenn das Alter nicht bestimmt wird, lautet der Eintrag "u".
Geschlecht	ja	nach Auswahl
Nachsuche	ja	nach Auswahl



5 Wildbuch Eintrag „Fallwild“

Erklärungen zu den einzelnen Rubriken

	Angaben obligatorisch	Erklärungen
Ort (Koordinaten)	ja	Aktivieren anklicken und in der Karte den Punkt setzen. Die Koordinate wird automatisch übernommen.
Ortsbeschreibung	nein	nach Auswahl
Flurname	nein	freier Text
Jägerin / Jäger	ja	nach Auswahl - Name, Vorname eintippen und dann auswählen. - Wenn kein Name eingetragen werden möchte, kann „Anonym Datenschutz“ ausgewählt werden.
Hegeabschuss	teilweise	nach Auswahl - Tot aufgefundenes Wild gilt als Fallwild. - Wenn z. B. ein krankes oder verletztes Tier erlegt werden muss, wird Hegeabschuss angekreuzt.
Datum	ja	nach Auswahl
Zeit	ja	nach Auswahl
Tierart	ja	nach Auswahl
Anzahl	ja	nach Auswahl
Gewicht	nein	bei Huftieren - Das Gewicht entspricht dem aufgebrochenen Tier ohne Haupt, beim Wildschwein mit Haupt, soweit es noch feststellbar ist.
Tieralter	ja	bei Huftieren - 0-1 bedeutet Kitz, Kalb, Frischling. 1-2 heisst Jährling, Schmalreh, Rothirsch-Spiesser etc. - Wenn das Alter nicht bestimmt werden kann, lautet der Eintrag "u". Bei anderen Wildarten - Wenn das Alter nicht bestimmt wird, lautet der Eintrag "u".
Geschlecht	ja	nach Auswahl
Todesursache	ja	nach Auswahl
Nachsuche	ja	nach Auswahl



6 Rechtliche Grundlagen

6.1 Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (SR 922.0; Jagdgesetz, JSG)

Art. 3

³ Die Kantone führen nach den Vorschriften des Bundesrates eine Statistik über den Abschuss und den Bestand der wichtigsten Arten.

6.2 Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (SR 922.01; Jagdverordnung, JSV)

Art. 16 Eidgenössische Jagdstatistik

¹ Die Kantone melden dem BAFU jährlich bis zum 30. Juni den Bestand der wichtigsten jagdbaren und geschützten Tierarten, die Anzahl der erlegten und der eingegangenen Tiere sowie die gemeldeten präparierten geschützten Tiere. Sie machen zudem Angaben über die Anzahl der Jäger, die verwendeten verbotenen Hilfsmittel und über die zur Verhütung und Vergütung von Wildschäden aufgewendeten Mittel.

² Das BAFU kann in besonderen Fällen, insbesondere wenn der Bestand einer Art stark zu- oder abnimmt, von den Kantonen weitere statistische Unterlagen verlangen und Richtlinien über die Erhebung der Bestände erlassen. Es hört die Kantone vorher an.

6.3 Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume (sGS 853.1; JG; Jagdgesetz)

Art. 45

¹ Jagdgesellschaft und Hegegemeinschaft erstellen jährlich eine Jagdstatistik mit Bemerkungen über Jagdgebiet und Jagdbetrieb.

² Die zuständige Stelle des Kantons erlässt nach Anhören der kantonalen Statistikstelle Richtlinien.

6.4 Jagdverordnung (sGS 853.11; JV)

Art. 12 Aufgaben

¹ Die Jagdgesellschaft erfüllt die Aufgaben und Pflichten, die ihr von der Jagdgesetzgebung übertragen werden.

² Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

l) sie führt die Jagdstatistik.